

## Statuten des Vereins Ena (Schweiz)

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ena (Schweiz) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2 Ziel und Zweck

Ena (Schweiz) ist eine gemeinnützige Organisation, die sich im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit engagiert. In enger Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen setzt sich Ena für ganzheitliche, nachhaltige und selbstbestimmte Entwicklung ein, um Armut, Benachteiligung und Ausgrenzung, insbesondere im Globalen Süden, zu überwinden. Die Organisation verfolgt dabei keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ena bietet Hilfe für benachteiligte Menschen unabhängig von ihrer Religion, Ethnie, Nationalität, gesellschaftlichen Stellung und ihres Geschlechts. Die christliche Nächstenliebe bildet die Motivation und Grundlage für die Arbeit von Ena. Diese wird weder als Bedingung noch als Erwartung an die Projektbeteiligten herangetragen, auch nicht implizit.

### 3 Mittel

3.1 Die Einnahmen von Ena setzen sich im Wesentlichen aus Spenden, Beiträgen und Legaten zusammen.

3.2 Die Mittel des Vereins dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Für die Verbindlichkeiten von Ena haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Budget ist im Voraus für das bevorstehende Rechnungsjahr zu verabschieden.

### 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

4.2 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 5 Austritt und Ausschluss

5.1 Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

5.2 Der Vorstand kann Mitglieder, welche Zweck oder Interesse des Vereins verletzen, ausschliessen.

5.3 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

### **6.1 Mitgliederversammlung**

6.1.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zu Traktanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über nicht traktandierte Anträge kann sie nur beschliessen, wenn diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.

6.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

6.1.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

6.1.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl Teilnehmenden.

In besonderen Situationen kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.

6.1.5 Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das relative Mehr.

6.1.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein qualifiziertes Mehr ist für folgende Entscheide erforderlich:

- 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Statuten
- 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins

6.1.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn es 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet das geheime Verfahren Anwendung.

## 6.2 Vorstand

Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

6.2.1 Der Vorstand besteht aus

- Präsidium
- Protokollführung
- 3 bis 7 weiteren Mitgliedern

6.2.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

6.2.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

6.2.4 Der Vorstand ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- Allgemeine Überwachung der Interessen und Strategie des Vereins.
- Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und Festsetzung seiner Kompetenzen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Bewilligung des Budgets für das folgende Jahr
- Erlass eines Geschäfts- und eines Finanzreglements
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

6.2.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jahresversammlung.

6.2.6 Die Präsidentin/der Präsident ist ausserdem verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.

6.2.7 Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

6.2.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.2.9 Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

### 6.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige juristische Person für die Revision, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### 6.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind detailliert in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft (Geschäftsordnung) geregelt.

### 6.5 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 7 Auflösung des Vereins

7.1 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins Ena (Schweiz), so wird die Liquidation vom Vorstand besorgt, sofern die Vereinsversammlung nicht eine besondere Kommission damit beauftragt.

7.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. April 2021 und sind mit ihrer Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 12. April 2024 sofort in Kraft getreten.